

Eltern in der Pflegekinderhilfe – der rechtliche Rahmen und seine Implikationen

Gekürzte Version der Ausführungen von Andrea Dittmann

„Eltern in der Pflegekinderhilfe“ in Ruchholz / Petri / Schäfer (2021), S. 11-29

Das Recht der Eltern auf Beratung

- **Die Begleitung, Beratung und Unterstützung** von Eltern im Rahmen von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII wird dort dezidiert als Recht der Eltern beschrieben (§ 37 Abs. 1 SGB VIII nF).
- **Die Umsetzung** wird jedoch innerhalb der Fachszene als unzureichend wahrgenommen (vgl. Ruchholz/Vietig/Schäfer 2020; Dittmann/Schäfer 2019; Langenohl et al. 2017; Faltermeier 2015; Wiesner 2015; Schäfer/Petri/Pierlings 2015). Obwohl bereits seit langer Zeit nachgewiesen ist, welcher negativen Einfluss die Ausgrenzung von Eltern für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben kann (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015: 138; Thrum 2007: 166), wurde dadurch in weiten Teilen der Pflegekinderhilfe noch kein grundlegender Veränderungsprozess ausgelöst. Um hier eine deutliche Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe vollziehen zu können, ist es erforderlich, die gegenwärtige Rolle und Beteiligung von Eltern in der Pflegekinderhilfe grundlegend zu überdenken und in der Folge geeignete Ansätze zum Aufbau und zur Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit mit Eltern zu entwickeln. Dass eine solche grundsätzliche Praxisveränderung möglich ist, zeigen Beispiele aus der Heimerziehung.

Das Recht der Eltern auf Erziehung und Pflege ihrer Kinder

- **Dieses sogenannte „Elternrecht“** wird bereits im Grundgesetz im Art. 6 Abs. 2 GG festgeschrieben.
- **Dieses Grundrecht** wird nicht nur im juristischen Sinne, sondern auch in seiner alltäglichen Ausgestaltung als selbstverständlich angenommen und erst kritisch in den Blick genommen, wenn Eltern an Grenzen stoßen und Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen (müssen).

Kinder und Eltern als Adressat*innen des Jugendrechts (KJHG 1990)

- Bereits mit der Einführung des neuen Jugendrechts (KJHG) im Jahr 1990 wurden „Lebensweltorientierung, Partizipation, Integration“ (ebd.: 35) zu den wegweisenden Strukturmaximen der Jugendhilfe und die **Orientierung an den Ressourcen und Sichtweisen der Adressat*innen** zu einer methodischen Leitlinie.

Mehr Kooperation mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung gefordert (KJSG 2021)

- Mit der **im Juni 2021 in Kraft getretenen Reform des SGB VIII – dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** – wird die Debatte um die Einbindung der Eltern neu angeregt.
- Andererseits erfahren auch die **Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten** (die nicht zwingend identisch mit den Eltern sind) eine Stärkung durch einen gesicherten Anspruch auf Beratung bei der Inanspruchnahme von Hilfen (§ 10a SGB VIII nF) sowie auf kontinuierliche Unterstützung im Laufe einer bewilligten Hilfe (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF).
- Auch bei der **Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans** haben sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Beratung und Aufklärung in einer für sie „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 36 SGB VIII nF).
- Hier erhalten nun auch erstmalig die **Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind**, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Beteiligung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII nF).
- Neu ist auch, dass Eltern, deren Kinder (gem. §§ 32 bis 34 und 35a SGB VIII) außerhalb ihrer Familie betreut werden, einen **Rechtsanspruch auf „Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind“** (§ 37 Abs. 1 SGB VIII nF) haben. Dadurch sollen die „Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen“ in der Herkunftsfamilie so verbessert werden, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann. Gelingt dies in einem für die Entwicklung des Kindes oder des / der Jugendlichen vertretbaren Zeitraum nicht, so soll die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Eltern-Kind-Beziehung der Erarbeitung und Sicherung einer anderen dauerhaften Lebensperspektive dienen (vgl. ebd.).
- Darüber hinaus ist der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig verpflichtet**, die Zusammenarbeit der Pflegepersonen oder Fachkräfte in den Einrichtungen der Erziehungshilfe mit den Eltern durch „geeignete Maßnahmen“ zu fördern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII nF) und diese auch im Hilfeplan zu dokumentieren.

Zusammengefasst ...

...lässt sich feststellen, dass sich durch die SGB VIII-Reform in 2021 die rechtliche Situation von Eltern in den Hilfen zur Erziehung dahingehend verbessert hat, als sie nun einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung haben, auch wenn ihr Kind außerhalb ihrer Familie untergebracht wird. Auch die Verpflichtung zur Konkretisierung, mit welchen Maßnahmen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Fachkräften in den Einrichtungen bzw. den Pflegeeltern gefördert wird, kann sicherlich einen Beitrag zur Stärkung der Rolle der Eltern leisten.

Diese Stärkung der Elternrechte geht dabei keineswegs auf Kosten der Rechte der Kinder. Im Gegenteil: Letztlich geht es darum, Eltern einzubeziehen und sie zu stärken, um die Hilfen – auch die Pflegeverhältnisse – nachhaltig im Interesse und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Unabdingbar dabei ist immer auch die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen. Sie können einem umfassenden Einbezug von Eltern im Einzelfall (aber eben nicht im Regelfall) im Wege stehen. An dieser Stelle endet die Zusammenarbeit mit Eltern dann nicht, sondern erfährt eine weichenstellende Modifizierung, bei der es primär um Schutz und erst sekundär um die Rechte der Eltern geht. Letztlich bedeutet dies z.B., dass (auch in der Pflegekinderhilfe!) mit Eltern zusammengearbeitet werden muss, die ihre Kinder nicht in hinreichendem Maße schützen oder das Wohl der Kinder selbst verletzen und daher vielleicht (zeitweise) in keinem direkten Kontakt zum Kind stehen.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie befreit nicht von einer zugewandten, konstruktiven und entwicklungsoffenen Zusammenarbeit, mindestens der zuständigen Fachkräfte mit den leiblichen (bzw. rechtlichen) Eltern. Hier bedarf es in der Praxis zweifellos der Entwicklung guter fachlicher Konzepte, nicht nur in der Pflegekinderhilfe. Darüber hinaus erfordert die Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen auch ausreichende zeitliche Ressourcen sowie qualifiziertes und in ausreichender Zahl vorhandenes Personal (vgl. Beckmann/Lohse 2021).

Diese Zusammenstellung ist entstanden im Rahmen des Modellprojekt „Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe“ (2019-2022).

Mehr zum rechtlichen Rahmen und weiteren wichtigen Aspekten der Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe finden Sie im Projektbericht „Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Praxiskonzepte aufbauen, etablieren, weiterentwickeln“ (2021) unter https://www.perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2021/07/Abschlussbericht_Zusammenarbeit-mit-Eltern-in-der-PKH_Perspektive-Verlag_2021.pdf.

In dem von der Aktion Mensch geförderten Projekt entwickelten drei freie Träger der Pflegekinderhilfe – PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH, PFIFF gGmbH (Hamburg) und Wellenbrecher e. V. Pflegekinderhilfe Die Option (Herne) – ihre spezifischen Angebote zur Zusammenarbeit mit Eltern weiter. Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts erfolgte durch die Perspektive gGmbH (Bonn). Projektträger war das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. (Berlin).